

Vergabenummer	331-2025-14
---------------	-------------

Baumaßnahme

Universität Bielefeld

Neubau Tierhaltungsgebäude R7

Leistung

VE331 Maler- und Lackierarbeiten

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)**

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am _____.
- spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.
- in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum 19.01.2026 zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

 nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- am _____.
- innerhalb von 65 Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
- aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

- aus beiliegender Ergänzung zum Formblatt 214, Pkt. 1.2.1 bis 1.2.7

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- 0,1** Prozent der endgültigen Vergütung bzw. des Schlussrechnungsbetrags ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt **5** Prozent der endgültigen Vergütung bzw. des Schlussrechnungsbetrags (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf

60 Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
 Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
 Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Abnahme (§12 VOB/B)

Es gilt § 12 VOB/B.

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber regelmäßig die förmliche Abnahme verlangt.

10.2 WBVB gem. beiliegender Ergänzung zum Formblatt 214 Besondere Vertragsbedingungen

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen

1.2.1

Sind zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nur ungefähre Angaben über den voraussichtlichen Ausführungsbeginn möglich und wird daher lediglich die Ausführungsdauer verbindlich festgelegt, ist mit den Arbeiten nach Aufforderung (Leistungsabruf) innerhalb der vertraglich festgelegten, sonst innerhalb einer Frist von 12 Werktagen zu beginnen. Der so bestimmte Ausführungsbeginn ist ein Vertragstermin. Unter Berücksichtigung der verbindlich vereinbarten Ausführungsdauer ergibt sich in Verbindung mit dem Leistungsabruf der verbindliche Fertigstellungstermin für die betreffende Leistung.

1.2.2

Ausführungsbeginn und Fertigstellungstermin sind Vertragstermine. Wird die Gesamtleistung in mehreren Abschnitten erbracht, gilt vorstehender Absatz für jeden Abschnitt entsprechend. Aus der jeweiligen Ausführungsdauer in Verbindung mit dem jeweiligen Leistungsabruf ergibt sich der jeweilige Fertigstellungstermin. Die Fertigstellungstermine sind vertragliche Zwischentermine – mit Ausnahme des letzten sich ergebenden Fertigstellungstermins, dieser ist der Endfertigstellungstermin.

1.2.3

Auf Wunsch des AG ist der AN verpflichtet, jederzeit weitere verbindliche Zwischentermine als Vertragstermine im Sinne des § 5 Abs. 1 VOB/B für seine Leistungen mit dem AG zu vereinbaren.

1.2.4

Kann aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, nicht zum vorgesehenen bzw. durch Leistungsabruf bestimmten Baubeginn mit den Arbeiten begonnen werden, verschieben sich die vereinbarten Ausführungsfristen um die Anzahl der Werktage des verzögerten Baubeginns. Dies gilt entsprechend im Falle sonstiger Behinderungen.

1.2.5

Die Ausführung von Vorbereitungs- und Werkstattarbeiten, die erforderlichen technischen, materiellen und personellen Kapazitäten hat der AN jeweils so rechtzeitig zu disponieren, dass der AN in der Lage ist, die vereinbarten Ausführungs- und Lieferfristen einzuhalten. Der AN ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, sich über den jeweiligen Bautenstand zu unterrichten und sich auf evtl. Terminverschiebungen rechtzeitig durch Verständigung mit der Bauleitung des AG einzurichten.

1.2.6

Auf Verlangen gibt der AN dem AG schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen Auskunft über den Stand seiner Vorbereitungs- und Werkstattarbeiten, über vorbereitende Planungsarbeiten, über den Stand der Disposition und Bestellung der erforderlichen Materialien und Geräte sowie über den Stand der vom AN geschuldeten Planungsleistungen.

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird eingetretener Verzug des AN durch die Fortschreibung von Terminen und Fristen nicht aufgehoben, und zwar auch dann nicht, wenn der AG keinen entsprechenden Vorbehalt bei der Terminfortschreibung erklärt hat.

Gerät der AN mit der Übergabe einer geschuldeten Werkstatt- oder Montageplanung in Verzug und kann daher kein Abruf der betreffenden Bauleistung erfolgen, weil diese von der Vorlage und Freigabe dieser Planung abhängt, gilt Folgendes:

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Zeit, während der die betreffenden Bauleistungen wegen fehlender Werkstatt- und Montageplanung oder aus sonstigen vom AN zu vertretenden Gründen nicht abgerufen werden können, begründet einen Verzug des AN mit den betreffenden Bauleistungen.

1.2.7

Der AG ist berechtigt die Leistungen ganz oder teilweise abzurufen. Der bzw. die Abruf(e) werden vom AG innerhalb des folgenden Zeitrahmens erklärt werden:

Frühester (erster) Abruftermin: **19.01.2026**

Spätester (letzter) Abruftermin: **19.04.2026**

Die Ausführungsdauer *in Werktagen* der vom AN zu erbringenden Leistungen / Teilleistungen wird wie folgt verbindlich festgelegt:

Leistung	Arbeitsdauer in Werktagen
Untergeschoss	15
Erdgeschoss	10
Obergeschoss 1	10
Obergeschoss 2	10
Obergeschoss 3	10
Obergeschoss 4	10

Mit den jeweiligen Arbeiten ist nach Aufforderung innerhalb der vereinbarten Abruffrist von 12 Werktagen für den ersten Abruf sowie von 12 Werktagen für alle weiteren Abrufe auf der Baustelle zu beginnen. Der Leistungsabruf erfolgt schriftlich durch den AG bzw. dessen beauftragte Bauleitung. Leistungen können nach Wahl des AG nacheinander oder zeitgleich abgerufen werden.

Der damit definierte Ausführungsbeginn ist ein Vertragstermin. Die definierte Abruffrist gilt auch für Teil- und Restleistungen. Unter Berücksichtigung der verbindlich vereinbarten Ausführungsdauer ergibt sich daraus der verbindliche Fertigstellungstermin für die betreffende Leistung. Die jeweiligen Ausführungstermine und die jeweiligen Fertigstellungstermine sind Vertragstermine.

- Ende der Ergänzung -

Mitwirkungspflicht Lean Construction/ Last Planner System

Im Rahmen der Projektrealisierung ist die Anwendung des Lean Construction System (LPS) vorgesehen.

Grundsatz

Die Parteien unterstützen die Anwendung der Lean-Prinzipien in der kollaborativen Projektdurchführung. Das LPS wird eingesetzt, um die Wertschöpfung während der Planungs- und Ausführungsphase zu steigern. Ein stabiler Ablaufprozess wird durch eine gemeinsame Projekt- und Aufgabenplanung auf Basis der vertraglich vereinbarten Termine geschaffen.

Die wöchentliche Lean-Besprechungen ersetzen die üblichen Baubesprechungen. Der Auftraggeber (AG) setzt einen Lean-Manager ein, und der Auftragnehmer (AN) muss sicherstellen, dass ein Vertreter aktiv und dauerhaft an diesen Terminen teilnimmt. Der AN ist verantwortlich für die Einbindung der zuständigen Personen in die Lean-Prinzipien und muss deren Teilnahme an den bis zu zwei ganztägigen Workshops sowie den wöchentlichen Präsenzbesprechungen sicherstellen. Die Aktivitäten finden grundsätzlich im Bauleitungs-Container statt, gemeinsam mit dem Lean-Manager, der Objektüberwachung, der Fachbauleitung und allen beteiligten Firmen. Eine gesonderte Vergütung für die Lean-Aktivitäten erfolgt nicht; der entstehende Aufwand ist in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

1. Meilenstein- und Phasenplan (MPP) Workshop

Unter Mitwirkung des AN wird mit allen Projektbeteiligten ein MPP erstellt und visualisiert. Dieser spiegelt die vereinbarten Vertragszeiten wider und integriert Vorgaben von bereits festgelegten Meilensteinen. Im Zuge der Erstellung und Fortschreibung werden Erfüllungsbedingungen besprochen und abgeklärt, um ein gegenseitiges Verständnis aufzubauen und potenzielle Probleme und Risiken zu identifizieren. Das erstmalige Aufsetzen des MPP erfolgt im Rahmen eines Workshops.

2. Wöchentliche Lean Besprechung/Baubesprechungen

In den wöchentlichen Lean-Besprechungen wird die Tagesplanung für die kommende Woche überprüft, um Konflikte zu identifizieren, die die Projektbeteiligten davon abhalten könnten, eine verlässliche Zusage für den Arbeitsplan zu geben. Der AN verpflichtet sich, Maßnahmen zur Beseitigung von Konflikten vorzuschlagen und die geplanten Tätigkeiten für die kommende Woche zu bestätigen. Zudem wird die Zuverlässigkeit und Konfliktfreiheit der verbleibenden Perioden kontrolliert. Die Lean-Besprechungen mit integrierter Baubesprechung werden über die gesamte Projektdauer hinweg mit einem wöchentlichen Zeitaufwand von 3 bis maximal 4 Stunden durchgeführt.